

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. November 2013****zur Annahme einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 7353)*

(2013/737/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 1 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 92/43/EWG genannte biogeografische Schwarzmeerregion umfasst gemäß der biogeografischen Karte, die der nach Artikel 20 der Richtlinie eingesetzte Ausschuss (nachstehend „Habitatausschuss“) am 20. April 2005 gebilligt hat, Teile der EU-Hoheitsgebiete Bulgariens und Rumäniens.
- (2) Im Rahmen des 1995 eingeleiteten Prozesses sind weitere Fortschritte bei der konkreten Errichtung des Netzes Natura 2000 erforderlich, das für den Schutz der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union von großer Bedeutung ist.
- (3) Mit der Entscheidung 2009/92/EG ⁽²⁾ und dem Durchführungsbeschluss 2013/30/EU ⁽³⁾ der Kommission wurden für die biogeografische Schwarzmeerregion die ursprüngliche Liste bzw. die erste aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG verabschiedet. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weist der betreffende Mitgliedstaat die Gebiete, die in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion aufgeführt sind, so bald wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besondere Schutzgebiete

aus und legt die Erhaltungsprioritäten sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen fest.

- (4) Im Rahmen einer dynamischen Anpassung des Natura-2000-Netzes werden die Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung überarbeitet. Daher ist eine Aktualisierung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion erforderlich.
- (5) Zum einen ist die Aktualisierung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion erforderlich, um weitere Gebiete aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten seit 2011 für die biogeografische Schwarzmeerregion als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagen haben. Für diese zusätzlichen Gebiete sollte den Verpflichtungen aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren nach Verabschiedung dieses Beschlusses, nachgekommen werden.
- (6) Zum anderen muss die ursprüngliche Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion aktualisiert werden, um Änderungen gebietsbezogener Informationen zu berücksichtigen, die die Mitgliedstaaten nach der ursprünglichen und der ersten aktualisierten EU-Liste übermittelt haben. In diesem Sinne ist diese aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion eine konsolidierte Fassung der Liste dieser Gebiete. Es sei darauf hingewiesen, dass den Verpflichtungen aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG für jedes in diesem Beschluss genannte Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren nach Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in die sie als solche zuerst aufgenommen wurden, nachgekommen werden sollte.
- (7) Für die biogeografische Schwarzmeerregion wurden der Kommission zwischen März 2007 und Oktober 2012 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG Listen von Gebieten übermittelt, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie vorgeschlagen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 13.2.2009, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2013, S. 740.

- (8) Den Listen der vorgeschlagenen Gebiete waren Informationen zu jedem Gebiet beigefügt. Seit 2012 werden diese Informationen in dem Format vorgelegt, das mit dem Durchführungsbeschluss 2011/484/EU der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten ⁽¹⁾ festgelegt wurde.
- (9) Diese Informationen umfassen die vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelte kartografische Darstellung des Gebiets, seine Bezeichnung, seine geografische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten Kriterien ergeben.
- (10) Auf der Grundlage des Entwurfs der Liste, der von der Kommission im Einvernehmen mit den einzelnen Mitgliedstaaten erstellt wurde und in dem die Gebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten ausgewiesen sind, sollte eine aktualisierte Liste der Gebiete angenommen werden, die für die biogeografische Schwarzmeerregion als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden.
- (11) Die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und natürlicher Arten entwickeln sich aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG ständig weiter. Deshalb erfolgten Bewertung und Auswahl von Gebieten auf EU-Ebene auf der Grundlage der besten zu der betreffenden Zeit verfügbaren Informationen.
- (12) Einige Mitgliedstaaten haben jedoch nicht genug Gebiete vorgeschlagen, um die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG im Hinblick auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen. Daher kann für diese Arten und Lebensraumtypen nicht davon ausgegangen werden, dass das Natura-2000-Netz vollständig ist. Unter Berücksichtigung der Verzögerungen beim Eingang der Informationen und bei der Erzielung einer Einigung mit den Mitgliedstaaten muss eine aktualisierte Liste von Gebieten verabschiedet werden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu überarbeiten sein wird.
- (13) Da die Kenntnisse über Existenz und Verteilung einiger in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG genannter natürlicher Lebensraumtypen sowie einiger in Anhang II der Richtlinie genannter Arten unvollständig sind, sollte keine Feststellung darüber getroffen werden, ob das Netz für diese Lebensraumtypen und Arten vollständig ist oder nicht. Die Liste ist erforderlichenfalls gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu überarbeiten.
- (14) Im Interesse der Klarheit und Transparenz ist der Durchführungsbeschluss 2013/30/EU aufzuheben.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Habitatausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die zweite aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2013/30/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2013

Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 30.7.2011, S. 39.

ANHANG

Zweite aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Schwarzmeerregion

Jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wird anhand der im Natura-2000-Format gelieferten Informationen, einschließlich kartografischer Darstellung, ausgewiesen. Diese Informationen wurden von den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG übermittelt.

Der nachstehenden Tabelle können folgende Informationen entnommen werden:

A: Code des GGB, der sich aus neun Zeichen zusammensetzt, von denen die ersten beiden die ISO-Codes des betreffenden Mitgliedstaats sind;

B: Bezeichnung des GGB;

C: * = Vorhandensein von einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder einer oder mehrerer prioritärer Arten im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG;

D: Fläche oder Länge des GGB in Hektar bzw. Kilometer;

E: geografische Koordinaten des GGB (Längen- und Breitengrad) in Dezimalgraden.

Sämtliche Informationen der nachstehenden EU-Liste basieren auf den von Bulgarien und Rumänien vorgeschlagenen, übermittelten und validierten Daten.

A	B	C	D		E	
			Fläche des GGB (ha)	Länge des GGB (km)	Längengrad	Breitengrad
Code des GGB	Bezeichnung des GGB	*				
BG0000100	Plazh Shkorpilovtsi	*	5 125,6526		27,8653	42,9453
BG0000102	Dolinata na reka Batova	*	18 459,2388		27,9261	43,3764
BG0000103	Galata	*	1 623,7186		27,9411	43,1378
BG0000110	Ostrovi Sv. Ivan i Sv. Petar		30,04		27,6919	42,4383
BG0000116	Kamchia	*	12 919,9374		27,7536	43,0217
BG0000118	Zlatni pyasatsi	*	1 374,44		28,0364	43,3044
BG0000119	Trite bratya	*	1 021,99		27,2883	42,7117
BG0000130	Kraymorska Dobrudzha	*	6 520,74		28,3333	43,6200
BG0000132	Pobitite kamani	*	231,35		27,6925	43,2322
BG0000133	Kamchiyska i Emenska planina	*	63 678,468		27,5081	42,9231
BG0000141	Reka Kamchia	*	158,84		27,4783	43,0381
BG0000143	Karaagach	*	64,16		27,7725	42,2233
BG0000146	Plazh Gradina - Zlatna ribka	*	1 153,12		27,6672	42,4233
BG0000151	Aytoska planina	*	29 379,4		27,4414	42,6892
BG0000154	Ezero Durankulak	*	5 050,7948		28,5775	43,6828
BG0000198	Sredetska reka	*	707,78		27,0475	42,3153
BG0000208	Bosna	*	16 225,8881		27,6447	42,1869
BG0000219	Derventski vazvishenia 2	*	55 036,13		27,0536	42,1297
BG0000230	Fakiyska reka	*	4 104,72		27,2911	42,2942
BG0000242	Zaliv Chengene skele	*	190,0154		27,5119	42,4292

A	B	C	D		E	
BG0000270	Atanasovsko ezero	*	7 210,0163		27,4547	42,5836
BG0000271	Mandra - Poda	*	6 139,1738		27,4042	42,4150
BG0000273	Burgasko ezero		3 066,8992		27,3922	42,4975
BG0000573	Kompleks Kaliakra	*	44 128,2643		28,3217	43,3469
BG0000574	Aheloy - Ravda - Nesebar	*	3 928,38		27,6986	42,6586
BG0000620	Pomorie	*	2 085,15		27,6364	42,5989
BG0000621	Ezero Shabla - Ezerets	*	2 623,53		28,5875	43,5753
BG0001001	Ropotamo	*	12 815,82		27,7000	42,3033
BG0001004	Emine - Irakli	*	11 282,7954		27,8397	42,7383
BG0001007	Strandzha	*	118 225,03		27,6283	42,0678
ROSCI0065	Delta Dunării	*	453 076,1		29,1987	45,0520
ROSCI0066	Delta Dunării - zona marină		123 373,7		29,2489	44,7789
ROSCI0073	Dunele marine de la Agigea	*	11,4		28,6427	44,0885
ROSCI0094	Izvoarele sulfuroase submarine de la Mangalia		382		28,5986	43,8136
ROSCI0114	Mlaștina Hergheliei - Obantul Mare și Peștera Movilei	*	232,2		28,5706	43,8334
ROSCI0157	Pădurea Hagieni - Cotul Văii	*	3 620,1		28,4279	43,7424
ROSCI0197	Plaja submersă Eforie Nord - Eforie Sud		140,4		28,6517	44,0503
ROSCI0237	Structuri submarine metanogene - Sf. Gheorghe		6 121,5		29,7600	44,8700
ROSCI0269	Vama Veche - 2 Mai		6 255		28,6511	43,7564
ROSCI0273	Zona marină de la Capul Tuzla		1 737,9		28,6872	43,9889
ROSCI0281	Cap Aurora		13 071		28,7031	43,8497
ROSCI0293	Costinesti - 23 August		4 877,8		28,7208	43,9256